



Thorsten Clemens Steuerberatung

Nachfolger von StB Friedhelm Hilgers

MIT ERFAHRUNG STEUERN

STEUERKANZLEI THORSTEN CLEMENS IN NEUSS



INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeines.....	3
Finanzbuchhaltung.....	4-5
Jahresabschlüsse nach Handels- und Steuerrecht.....	6-7
Erstellung von Unternehmensteuererklärungen.....	8-11
Beratung in Einzelsteuerfragen.....	12
Existenzgründungsberatung.....	12
Erstellung von Lohn- und Gehaltsabrechnungen.....	13



Ich darf mich kurz vorstellen:
Mein Name ist Thorsten Clemens und ich habe seit 2019 meine Kanzlei in Neuss, (Holzheim) Vereinsstrasse 25a. Von hier aus berate ich, zusammen mit meinem 7-köpfigen Team meine Mandanten in allen steuerlichen Angelegenheiten.

Im Folgenden möchten wir Ihnen einen

kleinen, allgemeinen Überblick in die berufstypischen Leistungen unserer Kanzlei geben. Die Auflistungen sind nicht abschließend. Auch soll und kann diese Information kein Beratungsgespräch ersetzen. Sie soll lediglich als Anhaltspunkt und grobe Orientierungshilfe dienen.

Viel Spaß, Thorsten Clemens

FINANZBUCHHALTUNG

Wir erstellen die Grundaufzeichnungen, für buchführungspflichtige Unternehmen.

Hierunter fallen:

Einzelunternehmen, die einen in kaufmännischerweise eingerichteten Geschäftsbetrieb haben bzw. benötigen Personengesellschaften wie Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften (auch in Verbindung mit Kapitalgesellschaften) und Kapitalgesellschaften jeglicher Art.

Folgende Tätigkeiten bezeichnet man als Grundaufzeichnungen:

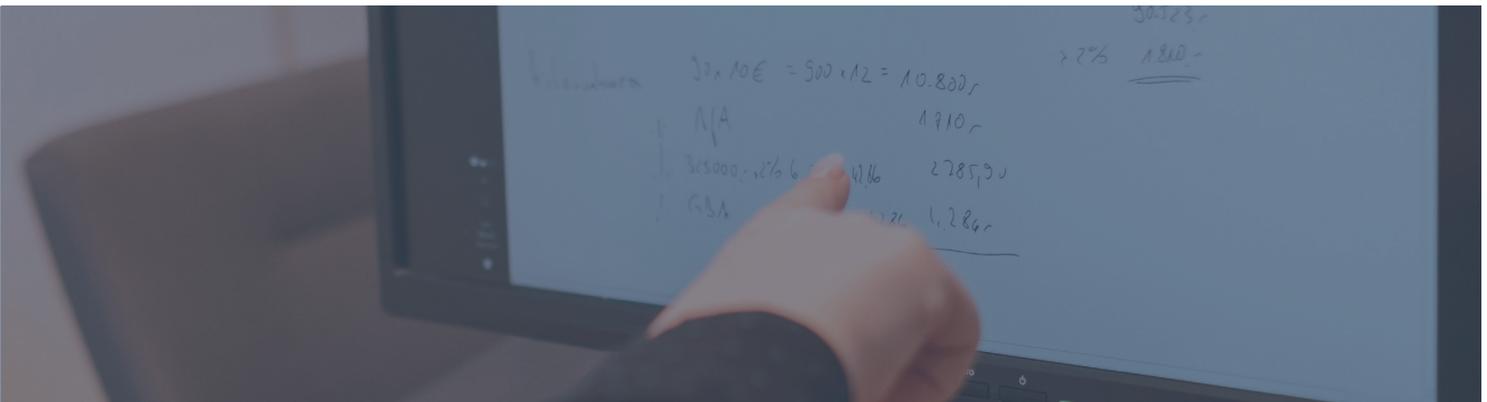
Erfassung der Aus- und Eingangsrechnungen, Bank- und Kassenbewegungen, Führen und Pflege der Bestands- und Erfolgskonten, Führen der Offenen Posten mit Mahnvorschlag, Erstellung von betriebswirtschaftlichen Auswertungen.

Erstellen der steuerlichen Aufzeichnungen für nicht buchführungspflichtige Unternehmen.

Hierunter fallen:

Kleine Gewerbetreibende mit wenigen oder keinen Angestellten sowie geringen Umsätzen (z.Zt. 600.000) und Gewinnen (z.Zt. 60.000), Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Freiberufler wie Rechtsanwälte, Ärzte, Ingenieure, Architekten und vergleichbare Berufe

Für diese Berufsgruppen entfällt die handelsrechtliche Buchführungspflicht und es fallen lediglich (vereinfachte) steuerliche Erfassungsaufgaben an. Hierzu zählen im Wesentlichen die Erfassung von Einnahmen und Ausgaben. Allerdings sind auf Wunsch auch sämtliche Leistungen aus dem Bereich „Finanzbuchhaltung“ möglich, ohne dass ein Einfluss auf die Gewinnermittlung insgesamt entsteht.



Herkömlliche Erstellung

- ✗ Die zur Erstellung der Buchhaltung notwendigen Unterlagen werden in regelmäßigen Abständen (meist monatlich) in Papierformat eingereicht.
- ✗ Dafür müssen elektronische Rechnungen ausgedruckt und abgeheftet werden. Die E-Mails sind zusätzlich zu archivieren.
- ✗ Schnellstmöglich erfolgt die Kontierung und Verbuchung der Belege mit den Softwareprodukten Addison des WolterKluwer Softwarehauses und die Belege gehen danach an Sie, zurück.
- ✗ Die betriebswirtschaftliche Auswertung geht Ihnen wahlweise zusammen mit den Buchhaltungsbelegen in Papierform oder per E-Mail vorab zu.
- ✗ Möglicherweise notwendige Kopien werden angefertigt und verbleiben in der Kanzlei.
- ✗ Während der Bearbeitungszeit sind die Belege nicht im Unternehmen verfügbar.

Digitale Buchhaltung

- ✓ Die digitale Variante gewährleistet eine neue und zukunftsorientierte Abarbeitung der Buchhaltungsbelege.
- ✓ Nach Erhalt (und ggf. Prüfung) der Rechnungen werden diese in das OnlinePortal „Addison OneClick“ hochgeladen und können von dort aus, wenn gewünscht, bequem weiterverarbeitet werden (Bezahlung, Kontierung, Verbuchung, Archivierung...)
- ✓ Die Belege sind jederzeit sowohl vom Steuerberater als auch von Ihnen einsehbar.
- ✓ Moderne OCR-Erkennungen scannen den Beleg ab und filtern notwendige Angaben wie Rechnungsnummer, Lieferant, Datum, Gesamtumsatz bereits aus der digitalen Rechnung. Die steuerliche Beurteilung der Leistung erfolgt vom Fachmann.
- ✓ Papierrechnungen und Quittungen können einfach per Handyfoto oder als Scan in das Portal hochgeladen werden und wie die digitalen Belege verarbeitet werden. Ausgangsrechnungen können aus allen gängigen Rechnungsprogrammen und notfalls als PDF- Ausdruck werden.
- ✓ Vom Steuerberater wird die betriebswirtschaftliche Auswertung ins Portal hochgeladen Positionen der Auswertung können nachverfolgt werden bis auf den Beleg zurück.
- ✓ Für den Fall, dass Sie sowieso schon mit Buchhaltungssystemen, wie sevDesk, Lexware, Lexoffice oder ähnliche arbeiten, können die Belege auch bequem exportiert werden.



ERSTELLUNG VON JAHRESABSCHLÜSSEN

Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und ggf. einem Anhang, sowie einem Lagebericht.

Aufgrund der verschiedenen Funktionen der Handels- und der Steuerbilanz ist auch die Zielsetzung bei der Erstellung voneinander abweichend.

Die Handelsbilanz soll in der Regel ein möglichst hohes Vermögen des Unternehmens zeigen und hohe Gewinne ausweisen, während die Steuerbilanz durch geringe Gewinne zu möglichst niedrigen Steuerfestsetzungen führen soll.

Handelsrechtliche Jahresabschlüsse

- Erstellung erfolgt nach dem Handelsgesetzbuch
- Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Aufstellers des Jahresabschlusses
- Individuell auf das Unternehmen zugeschnitten
- Adressaten sind Banken, Konkurrenten, Kunden etc.

Steuerrechtliche Jahresabschlüsse

- Erstellung erfolgt nach dem Einkommensteuergesetz
- Zweck ist in erster Linie das Schaffen einer Grundlage der Besteuerung
- Schafft Vergleichbarkeit durch allgemeingültige Ansätze
- Adressat Finanzamt und Behörden

Um diese Diskrepanzen darzustellen, gibt es drei verschiedene Möglichkeiten:

1

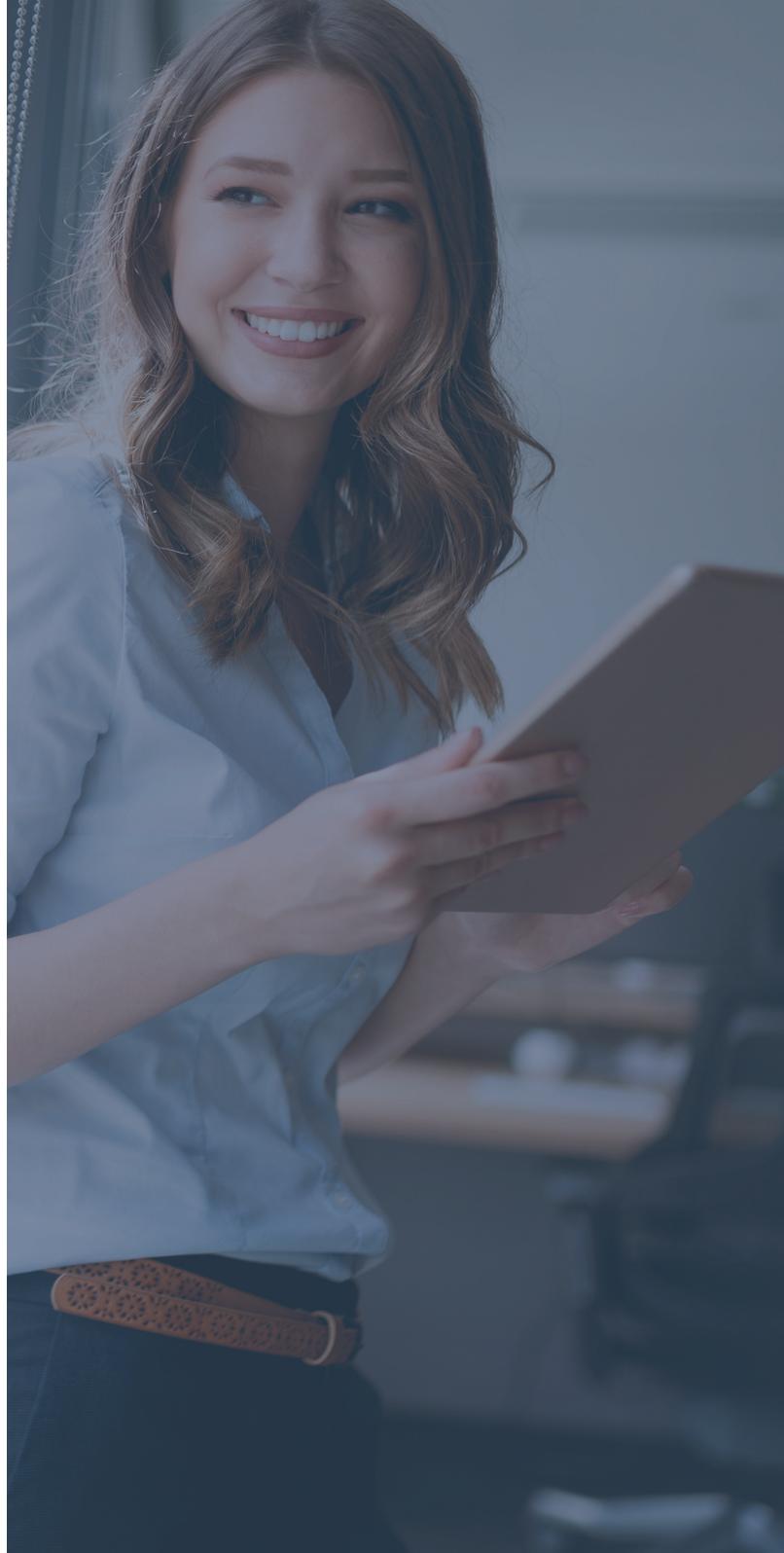
Die Erstellung einer Handelsbilanz und die Herleitung des steuerlichen Ergebnisses durch eine Überleitungsrechnung. Diese Methode wird angewandt, wenn vergleichsweise wenige Abweichung zwischen den Wertansätzen vorliegen.

2

Die Erstellung von zwei völlig unterschiedlichen Bilanzen; einer Handelsbilanz und einer Steuerbilanz. Diese Methode wird angewandt wenn viele Abweichungen vorliegen und alle Adressaten der Bilanzen angesprochen werden sollen.

3

Die Erstellung einer Einheitsbilanz. Der Standardfall von kleinen Gesellschaften. Wird erstellt, wenn kein gesteigerter Wert außer die Festlegung der Besteuerungsgrundlagen gelegt wird.



ERSTELLUNG VON UNTERNEHMENS- STEUERERKLÄRUNGEN



Umsatzsteuerliche Beurteilungen

Unabhängig von der Gesellschaftsform ist die Umsatzsteuerpflicht zu beurteilen. Entscheidend für die Umsatzsteuerpflicht ist die Art der getätigten Umsätze. Sind die getätigten Umsätze steuerbar und steuerpflichtig, besteht für das Unternehmen insgesamt eine Umsatzsteuerpflicht. Sodann besteht auch die grundsätzliche Berechtigung zum Vorsteuerabzug. Als Vorsteuer bezeichnet man die von einem anderen Unternehmen für das eigene Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer. Die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer, abzüglich der abzugsfähigen Vorsteuerbeträge ergibt die Umsatzsteuerzahllast. Die Zahllast wird ab einer jährlichen Zahllast im Vorjahr von EUR 1.000 und mehr quartalsweise unterjährig in Umsatzsteuervoranmeldungen angemeldet. Ab einer jährlichen Zahllast von EUR 7.500 sind die Voranmeldungen monatlich abzugeben. Für die pünktliche Einreichung der Voranmeldungen werden wir zusammen mit Ihnen Sorge tragen.

Ertragsteuerliche Beurteilungen

Unternehmen müssen verschiedene Steuererklärungen einreichen. In jedem Fall sind Unternehmen ertragsteuerpflichtig. Einzelunternehmen und Personengesellschaft unterliegen der Einkommen-, Kapitalgesellschaften der Körperschaftsteuer. Weiterhin unterliegen gewerbliche Unternehmen und Kapitalgesellschaften der Gewerbesteuer. Freiberufler (Rechtsanwälte, Ärzte, Ingenieure, Architekten, Dolmetscher und vergleichbare Berufe) unterliegen hingegen nicht der Gewerbesteuer.

Erstellung von Einkommensteuererklärungen

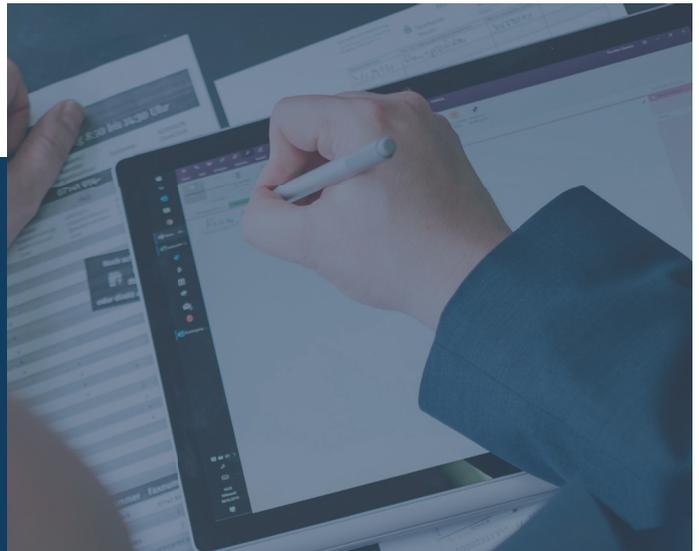
Alle natürlichen Personen, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig.

Das Einkommensteuerrecht unterscheidet 7 verschiedene Einkunftsarten, die zunächst in die Gewinn- und Überschusseinkünfte unterteilt werden.

Zusammen bilden sie die Summe der Einkünfte. Für Alleinerziehende und für Steuerpflichtige, die das 64 Lebensjahr vollendet haben und weiterhin Einkünfte aus aktiven Tätigkeiten erzielen wird jeweils ein Freibetrag abgezogen. Das Ergebnis ist der Gesamtbetrag der Einkünfte.

Davon werden Sonderausgaben wie Kirchensteuer, Versicherungsbeiträge, ggf. Unterhaltsleistungen und außergewöhnliche Belastungen wie Krankheits- und Beerdigungskosten, Pauschbeträge für Behinderte und Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen abgezogen. Daraus resultiert das Einkommen und in den meisten Fällen das zu versteuernde Einkommen.

Auf das zu versteuernde Einkommen wird die tarifliche Einkommensteuer berechnet. Ggf. werden Progressionseinkünfte noch berücksichtigt und die festzusetzende Einkommensteuer kann ermittelt werden.



Gewinneinkünfte

Hierzu zählen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Einkünfte aus selbständiger Arbeit.

Die Ermittlung des Gewinns erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses oder der Einnahmen-Überschuss-Rechnung (vgl. Seite 6).

Während der Gewinn aus einer Bilanz lediglich als Ergebnis eingetragen und ggf. um einzelne Beträge korrigiert wird, ist für die Einnahmen-Überschuss-Rechnung zusätzlich zur Anlage G (gewerbliche Einkünfte) oder Anlage S (Einkünfte aus selbständiger Arbeit) eine Anlage EÜR auszufüllen, die ebenfalls beim Finanzamt eingereicht werden muss. Sollte Anlagevermögen vorhanden sein und ggf. Abschreibungen steuerlich geltend gemacht werden, ist zusätzlich die Anlage AVEÜR abzugeben.

Seit 2015 ist die Bilanz auch elektronisch beim Finanzamt einzureichen (E-Bilanz).

Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind in der Regel von untergeordneter Bedeutung, da für den Fall, dass umfangreiche Gewinnermittlungen erstellt werden müssen, meist landwirtschaftliche Buchungsstellen aufgesucht werden, die als steuerlicher Berater für die Land- und Forstwirte fungieren. Wir beschäftigen uns nur in geringem Umfang mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.



Überschusseinkünfte

Zu den Überschusseinkünften gehören die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, die Einkünfte aus Kapitalvermögen, die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sowie die sonstigen Einkünfte.

Die Überschusseinkünfte ermitteln sich als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

Generell sind Werbungskosten sämtliche Aufwendungen, die ein Steuerpflichtiger zum Erwerb, zur Sicherung und zum Erhalt von Einnahmen aufwendet. Allerdings setzt der Gesetzgeber der Abzugsfähigkeit von Werbungskosten Grenzen.

Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit

Angestellte (aus aktiver als auch aus passiver Tätigkeit) und Beamte beziehen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und haben die Anlage N auszufüllen. Typische Werbungskosten sind Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, beruflich veranlasste Reisekosten, sowie Arbeitsmittel bzw. Kontoführungsgebühren.

In der Regel sind Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen nicht abzugsfähig. Nur in speziellen Einzelfällen ist ein Werbungskostenabzug gestattet. Einkünfte aus Kapitalvermögen werden in der Anlage Kap erklärt.

Teileinkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Vermieter von Immobilien erzielen, wenn die Immobilien im Privateigentum stehen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Neben der Abschreibung der Immobilien und von Wirtschaftsgütern zählen zu den häufigsten Werbungskosten in der Anlage V gezahlte Schuldzinsen, sowie Erhaltungsaufwendungen und Geldbeschaffungskosten. Für jedes Vermietungsobjekt ist eine eigene Anlage V auszufüllen.

Sonstige Einkünfte

Die Sonstigen Einkünfte beinhalten nicht sämtliche Einnahmen, die unter keiner der anderen Einkunftsarten zu fassen ist, sondern auch hier sind nur gewisse Tatbestände steuerpflichtig.

Zu den wohl **häufigsten Einkünften**, die unter die Sonstigen Einkünfte zu fassen sind, zählen die Renten, die in der Anlage R anzugeben sind. Mangels tatsächlich anfallenden Werbungskosten wird hier nur ein pauschaler Werbungskostenabzug gewährt.

Neben den Renten zählen zu den sonstigen Einkünften die privaten Veräußerungsgeschäfte, die in der Anlage SO anzugeben sind.

Eine abschließende Aufzählung erfolgt an dieser Stelle nicht.

BERATUNG IN EINZELSTEUERFRAGEN

Eine frühzeitige Einbeziehung des steuerlichen Beraters kann oft steuerlich unangenehme Folgen verhindern oder unausweichliche Steuerzahlungen kalkulierbar machen.

Natürlich beraten wir Sie auch gerne gezielt in einzelnen steuerlichen Angelegenheiten. Häufig werden wir erst involviert wenn Sachverhalte bereits verwirklicht wurden, so dass wir lediglich die steuerlichen Folgen abwickeln können.

Wir bemühen uns, diesen steuerlichen Beratungsbedarf proaktiv in der Besprechung des jährlichen Jahresabschlusses oder der Einkommensteuererklärung zu erkennen, wir sind jedoch immer auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Nur so können wir zusammen unnötige Steuerlasten durch optimale Gestaltung vermeiden.

EXISTENZGRÜNDUNGSBERATUNG

Die Existenzgründungsberatung ist eine spezielle Form der Steuerberatung, da im Bereich der Existenzgründung viele verschiedene Aspekte zu berücksichtigen sind. Die Existenzgründungsberatung ist daher sehr beratungsintensiv, allerdings auch besonders wichtig.

Beginnend bei der Erstellung des Businessplans, über die Ermittlung der richtigen Unternehmensform zu steuerlichen Besonderheiten und Aufzeichnungsverpflichtungen können wir Sie umfassend beraten und begleiten.

Viele Existenzgründer versuchen zunächst ohne entsprechende Beratung zu starten, da die finanziel-

len Möglichkeiten zu Beginn der Existenzgründung meist sehr überschaubar sind.

Im Rahmen von späteren Betriebsprüfungen zeigt allerdings die Erfahrung, dass durch vermeidbare Fehler erhebliche Mehrsteuern zu zahlen sind, was teilweise sogar existenzbedrohend ist.

Um diese Diskrepanz zwischen fehlenden finanziellen Mitteln und dem hohen Beratungsbedarf zu schließen, haben wir ein besonderes Existenzgründungsprogramm entwickelt.

ERSTELLUNG VON LOHN- UND GEHALTSABRECHNUNGEN

Unternehmen, die mindestens einen Mitarbeiter beschäftigen möchten, sehen sich mit etlichen zusätzlichen Aufzeichnungspflichten und Verpflichtungen zur Abgabe von Beitragsmeldungen und ggf. weiteren Anmeldungen konfrontiert.

Das Unternehmen muss bei der Berufsgenossenschaft und bei der Bundesagentur für Arbeit angemeldet werden (wenn dies nicht bereits geschehen ist). Neue Mitarbeiter sind elektronisch, authentifiziert anzumelden, es sind Jahresmeldungen elektronisch,

authentifiziert abzugeben und bei Ausscheiden sind die Mitarbeiter ebenfalls elektronisch authentifiziert abzumelden.

Monatlich muss für jeden Mitarbeiter ein Lohnkonto geführt und Lohnabrechnungen erstellt werden, es müssen Beitragsmeldungen an die Krankenkasse und die Lohnsteueranmeldung elektronisch authentifiziert an das Finanzamt übermittelt werden.

Zuletzt muss natürlich auch der Zahlungsverkehr abgewickelt werden.



Thorsten Clemens
Steuerberatung

T. 0 21 31 - 74 60 00
F. 0 21 31 - 74 60 095

Vereinsstrasse 25a
41472 Neuss (Holzheim)

info@neuss-steuerbuero.de
www.neuss-steuerbuero.de

 Thorsten Clemens Steuerberatung

 clemens_steuerveratung